

# Lerch-Mitteilungen

**Lerch Treuhand AG**

Gstaadmattestr. 5  
4452 Itingen BL  
Tel. 061 976 95 30  
Fax 061 971 35 26  
info@lerch-treuhand.ch

## 30. Ausgabe, Herbst 2025

Seite

Einleitung	1
3-Säulen-Prinzip	2
Einkäufe in die Säule 3a	4
Hofübergabe	5
Jubiläumsjahr Lerch Treuhand	8
Liquiditätsplanung	9
AP 22+ Versicherungsschutz	10
Treibstoffrückertatung	11
Abschaffung Eigenmietwert	
EDV & Personelles	12

## Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

### Geschätzte Leserinnen und Leser

Es freut uns, dass Sie sich Zeit nehmen, unsere neuste Ausgabe der Lerch Mitteilungen zu studieren. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen wiederum spannende und wichtige Themen aus dem Treuhand- und Beratungsbereich präsentieren.

Das Jahr 2025 neigt sich seinem Ende zu und der Jahreswechsel steht vor der Tür. Auf verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben geht der Jahreswechsel mit einem Bewirtschafterwechsel einher: Der Hof wird an die nächste Generation übergeben.

Der ganze Hofübergabeprozess ist sowohl für die abtretende als auch für die übernehmende Generation mit einschneidenden Veränderungen, unterschiedlichen Fragestellungen, Herausforderungen und Emotionen verbunden. Wie jeder Mensch andere Vorstellungen, (Vor-)Freuden, aber auch Bedenken und zuweilen Ängste hat, so individuell ist auch jede Betriebsübergabe.

Eine frühzeitige Planung der Hofübergabe resp. -übernahme ermöglicht es den Parteien, diese Herausforderungen und Unsicherheiten proaktiv anzugehen und dadurch eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Übergabe zu gewährleisten. Der Bericht in dieser Ausgabe der Lerch Mitteilungen zeigt einen möglichen Fahrplan einer Betriebsübergabe auf.

Der Jahreswechsel bietet jeweils auch eine gute Gelegenheit, um auf das neue Jahr zu blicken. Das Jahr 2026 steht bei der Lerch Treuhand AG ganz im Zeichen ihres 50-jährigen Bestehens. Am 1. April 1976 wurde die Unternehmung von Ernst Lerch gegründet und dieses Jubiläum möchten wir gemeinsam mit Ihnen am 1. April 2026 feiern. Es würde uns

freuen, Sie an diesem Tag bei uns in Itingen begrüssen zu dürfen, um auf das Vergangene und auch auf das Zukünftige anzustossen. Weitere Informationen zu unserem Jubiläumstag können dieser Ausgabe entnommen werden.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen, geschätzte Kundinnen und Kunden, für Ihre Treue, Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit während der vergangenen Jahre ganz herzlich danken. Gerne unterstützen wir Sie auch im kommenden Jahr mit unseren vielfältigen Dienstleistungen.

Das ganze Team der Lerch Treuhand AG wünscht Ihnen, nebst guter Gesundheit, weiterhin Erfolg und Freude am Beruf und an der Arbeit sowie eine besinnliche Adventszeit. Auf ein gutes Wiedersehen – spätestens am 1. April 2026 bei uns in Itingen.



**Curdin Bundi**  
Mitglied der Geschäftsleitung

# 3-Säulen-Prinzip: Sozialversicherungen der Schweiz

**Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge basiert auf drei Säulen: staatliche, berufliche und private Vorsorge.**

Die drei Säulen haben unterschiedliche Aufgaben und sind unterschiedlich geregelt. Der bedeutendste Teil dieses Sozialsystems ist die Altersvorsorge.

Der verfassungsrechtlichen Verankerung des Dreisäulenkonzepts, wie wir es heute kennen, stimmten am 3. Dezember 1972 Volk und Kantone zu.

Die **staatliche Vorsorge** bilden die AHV, IV, EO und die ALV. Reicht das Renteneinkommen nicht zur Existenzsicherung aus, helfen die Ergänzungsleistungen (EL), den nötigen Lebensbedarf zu decken. Finanziert wird die erste Säule durch das sogenannte Umlageverfahren. Dabei fließen u.a. die Beiträge, die von den versicherten Personen bezahlt werden, direkt an die Rentenbezüger. Ein Teil wird durch den Bund finanziert, beispielsweise durch die MWST oder Einnahmen aus Tabak- und Spirituosensteuern sowie Spielbankenabgaben.

Die obligatorische Beitragspflicht in die erste Säule beginnt für erwerbstätige Personen (Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer) ab dem 01.01. nach vollendetem 17. Altersjahr bis zum Erreichen des Referenzalters. Ab dem Referenzalter sind Erwerbstätige nur noch insoweit beitragspflichtig, als das Einkommen die Freigrenze pro Monat von CHF 1'400.00 bzw. CHF 16'800.00 (Stand 01.01.2026) pro Jahr übersteigt. Auch Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig (Studenten, IV-Rentner, Frühpensionierte usw.), jedoch erst ab dem 01.01. nach vollendetem 20. Altersjahr bis zum Erreichen des Referenzalters. Ausgenommen von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung sind die familieneigenen Arbeitskräfte. Die Beiträge eines nichterwerbstätigen Ehepartners werden über den erwerbstätigen Ehepartner abgerechnet, sofern dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 530.00 (Stand 01.01.2026) pro Jahr entrichtet.

Die Leistungen aus der ersten Säule setzen sich wie folgt zusammen:

- Altersrenten (für Männer ab 65. Altersjahr und für Frauen schrittweise Erhöhung vom 64. auf 65. Altersjahr ab 01.01.2025) können vorbezogen oder aufgeschoben werden
- Ehepaarrenten (begrenzt auf 150% der Maximalrente)
- Kinderrente
- Witwen-/Witwer-/Waisenrente
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- Hilflosenentschädigung
- Invalidenrente
- Erwerbsersatz
- Arbeitslosenversicherung

Die **berufliche Vorsorge** bilden das BVG und das UVG sowie die überobligatorische Vorsorge, die je nach Reglement des Versicherers möglich ist. Die berufliche Vorsorge soll es ermöglichen, den gewohnten Lebensstandard in einer angemessenen Weise weiterzuführen.

Die Finanzierung beruht auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das heisst, die Versicherten einer Pensionskasse bezahlen die Beiträge ein, die Pensionskasse legt das gesammelte Kapital an. Wenn eine versicherte Person pensioniert wird, wandelt die Pensionskasse ihr Guthaben in eine Rente um, oder der Versicherte verlangt eine Kapitalauszahlung. Dies ist ebenfalls vom Reglement der Pensionskasse abhängig. Die Versicherten sparen also für ihre eigenen späteren Leistungen.

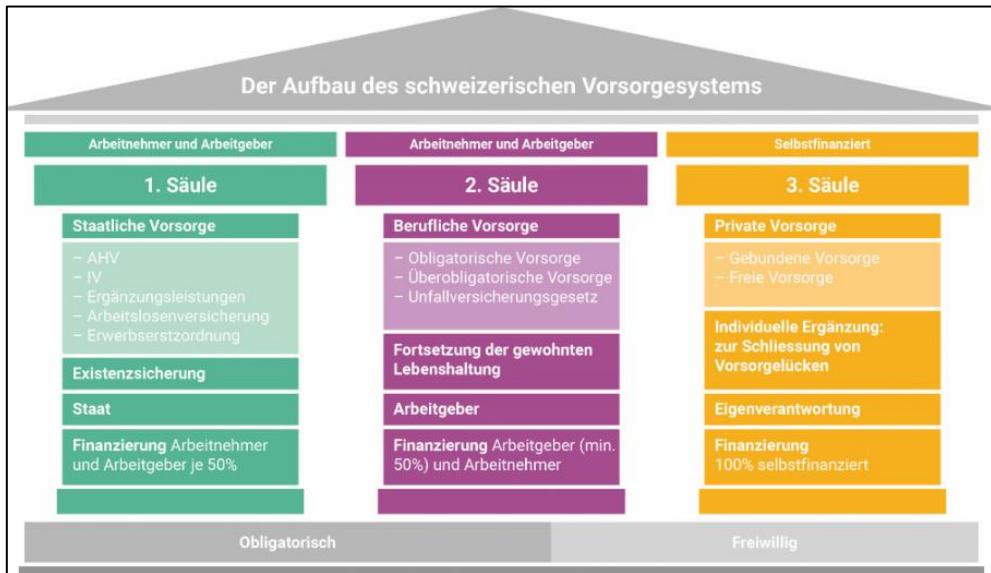
Um im BVG versichert zu sein, müssen vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. beitragspflichtig bei AHV/IV  
ACHTUNG: Selbständigerwerbende sind nicht obligatorisch im BVG versichert
2. altersmässige Voraussetzungen:
  - ab 01.01. des vollendeten 17. Altersjahres für Risiko Tod und Invalidität
  - ab 01.01. des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich mit Alterssparen
3. lohnmässige Voraussetzungen:  
Jahreslohn zwischen CHF 24'724.00 bis CHF 90'720.00 (Stand 01.01.2026)
4. arbeitsvertragliche Voraussetzungen:  
Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet auf mehr als drei Monate



Das BVG kennt folgende Leistungsarten:

- Altersleistungen, Rente und/oder Kapital
- Kinderrenten
- Vorbezug ab 58 Jahren oder Aufschub bis 5 Jahre (Reglement)
- Witwen-/Witwer-/Waisenrente
- Splitting für Geschiedene
- weitere begünstigte Personen, z.B. Konkubinatspartner, wenn man mind. 5 Jahre zusammengelebt hat
- Invalidenleistungen
- Freizügigkeitsleistungen
- Wohneigentumsförderung



Auch die Unfallversicherung bildet einen Teil der zweiten Säule. In der Unfallversicherung ist jede in der Schweiz beschäftigte Person, unabhängig von deren Alter und Arbeitspensum, obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Sofern sie für mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist, ist sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Das UVG entrichtet folgenden Leistungen:

- Pflegeleistungen und Kostenvergütungen
- Taggeld
- Invalidenrente
- Integritätsentschädigung
- Hilflosenentschädigung
- Hinterlassenenrente
- Waisenrenten
- Witwenabfindung
- Renten für geschiedene Ehegatten

Im Bereich der zweiten Säule gilt es die Ausnahmen für familieigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu beachten. Sie sind sozialversicherungsrechtlich den Selbständigerwerbenden gleichgestellt und daher weder der obligatorischen beruflichen Vorsorge noch der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. Dies gilt jedoch nur für den Ehepartner des Betriebsleiters, dessen Kinder, Enkel, Eltern, Grosseltern und Schwiegereltern/-töchter. Geschwister des Betriebsleiters werden nicht als familieigene Arbeitskräfte angesehen und sind obligatorisch bei der Unfallversicherung und im BVG zu versichern.

Die **dritte Säule** dient der privaten Vorsorge und hat als individuelle Ergänzung das Ziel, Vorsorgelücken zu schliessen. Sie wird zu 100% durch den Versicherten selbstfinanziert. Die Säule 3 wird unterteilt in die gebundene und die freie Vorsorge.

Die **gebundene Vorsorge 3a** steht grundsätzlich allen Erwerbstätigen und Bezügern von ALV-Taggeldern offen und muss in einer anerkannten Vorsorgeform stattfinden (Bank oder Versicherung). Beim Bezug der Gelder aus dem 3a wird die Kapitalleistungssteuer erhoben, die zu einem günstigeren Tarif und gesondert

vom übrigen Einkommen besteuert wird. Ist man erwerbstätig und einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule angeschlossen, darf man pro Jahr maximal CHF 7'258.00 (Stand 01.01.2026) in die steuerbegünstigte Säule 3a einzahlen. Ist man erwerbstätig und **keiner** Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, dürfen 20% des Erwerbseinkommens, aber maximal CHF 36'288.00 (Stand 01.01.2026) einbezahlt werden. Die angesparte Summe kann bis 5 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung ausbezahlt werden oder wenn:

- die IV eine ganze Rente spricht
- der definitive Wegzug aus der Schweiz vollzogen wird
- Erwerb von Wohneigentum ansteht
- Einkauf in die PK gemacht wird
- eine Selbständigkeit angestrebt wird

Ist man nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig, kann weiter von den steuerbegünstigten Einzahlungen in die Säule 3a profitiert werden, bis maximal zum 70. Altersjahr.

Die **freie Vorsorge 3b** steht neben den Erwerbstätigen auch nicht erwerbstätigen Personen offen, die in der Schweiz wohnen. Mit der Säule 3b kann flexibel gespart werden, jedoch ohne steuerliche Vorteile. Es können beliebige Beträge eingezahlt werden und sie umfasst verschiedene Anlageformen wie Sparkonten, Fonds, Aktien, Immobilien oder Versicherungen. Ausserdem ist die Vorsorge 3b nicht an einen Maximalbetrag gekoppelt. Das angesparte Kapital ist nicht an die Pensionierung gebunden und kann dazu dienen, Lücken der ersten und zweiten Säule zu schliessen.



**Jacqueline Köfer**  
Mandatsleiterin

## Säule 3a: Nachträglicher Einkauf

Seit dem 1. Januar 2025 gibt es neu die Option, **nachträglich Einkäufe in die Säule 3a zu tätigen**. Erwerbstätige Personen, die ab 2025 nicht jedes Jahr den Maximalbetrag in der Säule 3a ausschöpfen, können die fehlenden Beträge (Lücke) in den folgenden zehn Jahren unter gewissen Bedingungen nachträglich einzahlen (Einkauf max. CHF 7'258.00 pro Jahr).

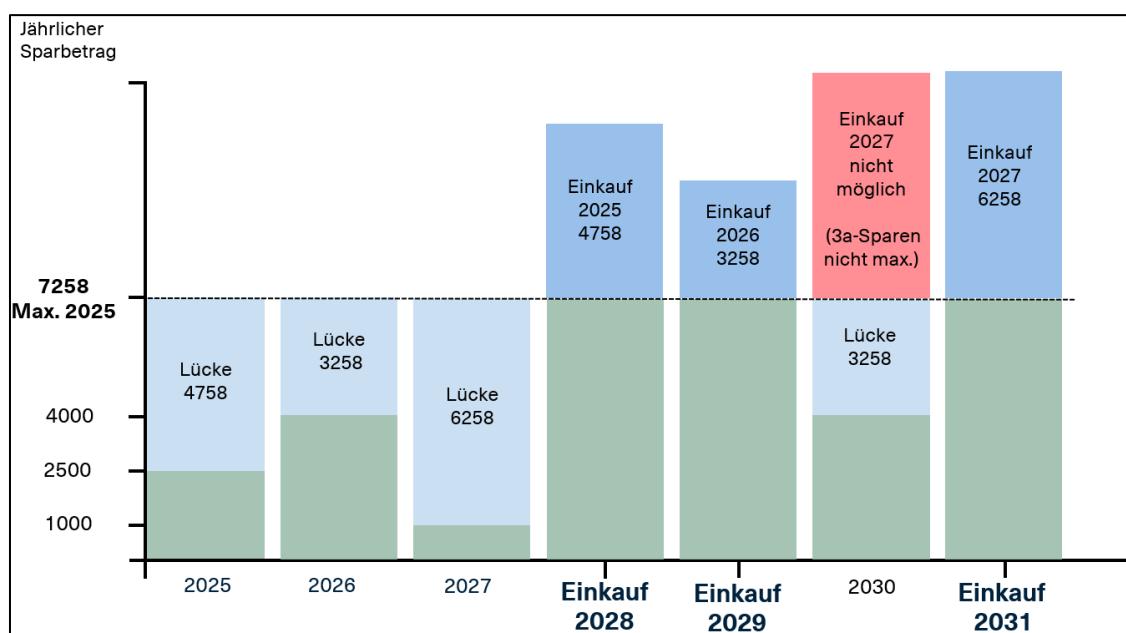
Bevor man für ein verpasstes Jahr rückwirkend einkaufen kann, muss allerdings zuerst der ordentliche Jahresbeitrag maximal einbezahlt werden. Dieser Betrag beläuft sich im Jahr 2025 auf CHF 7'258.00 für Angestellte / Selbständige mit Pensionskasse und für Selbständige ohne Pensionskasse 20% des Nettoeinkommens, aber maximal CHF 36'288.00. Diese Beiträge ändern in der Regel alle zwei Jahre.

Wird nun beispielsweise in den Jahren 2025 bis 2027 nicht der Maximalbeitrag in die Säule 3a einbezahlt, so besteht in den folgenden zehn Jahren die Möglichkeit, diese Lücke nachträglich zu decken. Wird im Jahr 2028 nun der maximale Beitrag einbezahlt, so besteht die Option, zusätzlich Einzahlungen für Lücken der Vorjahre (ab 2025) zu tätigen. Für diesen Einkauf muss der Einzahler vorgängig bei seiner Vorsorgestiftung einen Antrag einreichen. Erstmals sind solche Einkäufe daher im Jahr 2026 möglich. In unserem Beispiel wird im

Jahr 2028 der Maximalbeitrag von CHF 7'258.00 und zusätzlich der Einkauf für die Lücke aus dem Jahr 2025 von CHF 4'758.00 einbezahlt. Das Total der Einzahlung im Jahr 2028 liegt somit bei CHF 12'016.00 und kann bei den Steuern in Abzug gebracht werden.

Es ist allerdings nicht möglich, den Fehlbetrag aus einem Jahr gestaffelt nachzuzahlen. Wenn Sie zum Beispiel für das Jahr 2025 nur CHF 3'000.00 statt CHF 4'758.00 nachzahlen (siehe Grafik), verfallen die restlichen CHF 1'758.00. Diesen Betrag können Sie in Zukunft nicht mehr zusätzlich in die Säule 3a einzahlen.

Wichtig: Eine Lücke entsteht nur, wenn Sie im betreffenden Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt haben, also theoretisch in die Säule 3a hätten einzahlen können. Werden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohnungseigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Zudem sind nach einem Bezug von Altersleistungen aus der Säule 3a keine Einkäufe mehr zulässig.



Beat Rufner  
Mandatsleiter

# Hofübergabe: Fahrplan

**Was kommt Ihnen in den Sinn, wenn Sie das Wort Hofübergabe hören? Freude oder Leid? Zuversicht oder Ungewissheit? Erlösung oder Komplexität?**

Eine Hofübergabe ist ein facettenreicher Prozess und in jedem Fall individuell. Sie wird nicht nur durch die Menschen geprägt, welche involviert sind, sondern auch von den äusseren Faktoren wie dem Standort, den Rahmenbedingungen sowie der finanziellen Situation.

Ein einheitliches Rezept für die Übergabe an die nächste Generation gibt es daher nicht. Wer frühzeitig die Möglichkeiten und Ideen kennt, hat genügend Zeit, das Optimum zu planen – sei es finanziell, vorsorgetechnisch oder zwischenmenschlich. Deshalb lohnt es sich, sich nicht erst in der letzten Minute mit dem Thema zu befassen und im Idealfall eine Beratung beizuziehen. Als erstes Hilfsmittel kann zudem der abgebildete Fahrplan auf Seite 7 dienen.



## 1. Vorbereitung

Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der bevorstehenden Hofübergabe bringt zahlreiche Vorteile. Sie ermöglicht es allen Beteiligten, sich rechtzeitig auf die bevorstehenden Veränderungen einzustellen und schafft Raum für Flexibilität im Falle unvorhergesehener Entwicklungen oder Änderungen. Deshalb soll das Gespräch mit der Familie gesucht werden und die Form (Verpachtung, Verkauf inner- oder ausserfamiliär) sowie der Zeitpunkt der Übergabe festgelegt werden. Auch zur zukünftigen Wohnsituation soll man sich schon früh Überlegungen machen, damit allfällige Umbauten zeitnah geplant und allenfalls umgesetzt werden können.

## 2. Schätzung

Sind die Eckdaten klar, so ist die Ertragswertschätzung mit der Berechnung der Belastungsgrenze vorzunehmen. Dies ermöglicht allen Parteien die weiteren Schritte einzuleiten.

## 3. Finanzen und Steuern

Die geschätzten und berechneten Werte bilden die Ausgangslage für die Abklärung der Finanzierung und Tragbarkeit und tragen damit zur Sicherstellung der Übernahme bei. Ebenfalls können die steuerlichen Auswirkungen der abtretenden Generationen abgeschätzt und optimiert werden. Je mehr Zeit hier zur Verfügung steht, desto eher kann die finanzielle Situation verbessert und eine stabile Vorsorge über mehrere Jahre geplant werden.

## 4. Vertragsentwürfe

Mit den Angaben können erste Vertragsentwürfe erstellt werden.

## 5. Diverse Abklärungen

Die Vertragsentwürfe weisen oftmals auf diverse Punkte hin, welche gemeinsam besprochen und abgeklärt werden müssen. Die Bereiche sind hier je nach Situation sehr unterschiedlich. Folgende mögliche Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Klärung der Wohn- und Arbeitssituation der abtretenden Generation auf dem Hof
- Erbvertragliche Abmachungen für die Erben des Veräusserers
- Ehevertragliche Regelungen zwischen den Eheleuten der übernehmenden Generation
- Beantragung der Kredite und Finalisierung der Finanzierung
- Überprüfung der Versicherungssituation für Haus, Hof, Inventar und Haftpflicht
- Prüfung einer allfälligen Bewilligungspflicht des Kantons (nicht nötig bei einer innerfamiliären Hofübergabe)

## 6. Unterzeichnung Liegenschaftskaufvertrag

Sind sich die Parteien einig, kann der Kaufvertrag unterzeichnet und notariell beglaubigt werden. Hierbei gilt es die kantonalen Vorschriften zu berücksichtigen. Da es Kantone gibt, die eine rückwirkende Vertragsunterzeichnung nicht mehr akzeptieren, ist eine frühzeitige Aufgleisung um so wichtiger.

## 7. Diverse Meldungen und Änderungen

Einmal unterzeichnet, sind die notwendigen Anpassungen und Meldungen vorzunehmen, damit die betroffenen Personen und Stellen informiert sind. Dazu gehören folgende:

- Bank (z.B. Kontoeröffnung, Hypothekenübernahme)
- Verpächter von Drittfläche
- Direktzahlungsstelle (Bewirtschafterwechsel)
- AHV (An- / Abmeldung selbständige Erwerbstätigkeit)
- Versicherungen

## 8. Abschluss

Damit die Hofübergabe beim Veräusserer abgeschlossen werden kann, ist ein Buchhaltungsschluss nötig. Es lohnt sich, diesen zeitnah vorzunehmen und damit den Inventarkauf- und Darlehensvertrag mit den Abschlusszahlen zu ergänzen und zu unterschreiben. Damit wird auch die steuerliche Abrechnung ermöglicht.

### Vertraglich optionale Anpassungen

Ausgehend von einer Hofübergabe zu Lebzeiten besteht im Liegenschaftskaufvertrag nebst den gesetzlichen Vorschriften eine Auswahl an optionalen Bestimmungen. Zwei dieser Bestimmungen werden nachfolgend gemäss Art. 41 BGBB detaillierter beschrieben, da diese oftmals empfohlen werden.

### Gewinnanspruchsrecht

Bei der Vertragsunterzeichnung kann vereinbart werden, dass, nebst den Erben, zusätzlich der Veräusserer Anspruch auf den Gewinn hat, sollte das landw. Gewerbe oder Grundstück mit Gewinn weiterveräussert werden. Ebenfalls darunter fallen z.B. die Umzonung oder die Zweckentfremdung. In der Praxis wird dieses Recht oftmals auf 25 Jahre angesetzt, ist aber individuell anpassbar.

### Rückkaufsrecht

Ebenfalls kann ein Rückkaufsrecht vereinbart werden. Hierbei wird dem Veräusserer bzw. dessen Erben ermöglicht, das Gewerbe zurückzukaufen, sofern die

Selbstbewirtschaftung des Erwerbers definitiv aufgegeben wird. Zusätzlich gilt für die Erben die Voraussetzung, dass sie das Gewerbe selbst bewirtschaften müssten. Dieses Recht wird in der Praxis oftmals auf 10 Jahre angesetzt, kann aber ebenfalls individuell bestimmt werden.

Die beiden vertraglichen Möglichkeiten bieten Spielraum, um die Miterben zu schützen und die Selbstbewirtschaftung des Gewerbes zu wahren.

### Kurz und knapp

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Planung der Hofübergabe spätestens ein Jahr im Voraus in Angriff genommen werden sollte. Will man jedoch von steuerlichen, vorsorgetechnischen und finanziellen Optimierungen profitieren, ist die Kontaktaufnahme mit einem Berater etwa zwei Jahre im Voraus zu empfehlen. Wir von der Lerch Treuhand AG unterstützen Sie bei der Auslegeordnung aller Gegebenheiten und der Beratung der einzelnen Schritte, auch wenn die Form der Übergabe eine andere ist als die hier fokussierte innerfamiliäre Hofübergabe.

Nicht zu unterschätzen ist die frühzeitige und transparente Kommunikation innerhalb der Familie, damit erbrechtlich vorgesorgt werden kann und Streitigkeiten vermieden werden können.

Mit diesem Fahrplan können Sie sich hoffentlich zuverlässiglich mit dem Thema Hofübergabe auseinandersetzen und den Prozess entspannt angehen.



## Für Gewerbe und KMU – kompetent und transparent

Finanz-, Debitoren-, Kreditoren-, Lohnbuchhaltungen, MWST-Abrechnungen, Steuern, Sozialversicherungsabrechnungen, Rechtliche Abklärungen, Beratungen bei Firmengründungen

**Lerch** Treuhand

Lerch Treuhand AG, Gstaadmattestr. 5, 4452 Ittingen/BL, Tel. 061 976 95 30  
[www.lerch-treuhand.ch](http://www.lerch-treuhand.ch), [info@lerch-treuhand.ch](mailto:info@lerch-treuhand.ch)



## Für die Landwirtschaft – kompetent und transparent

Buchhaltungen, Steuern, MWST-Abrechnungen, Beratungen, Hofübergaben, Schätzungen aller Art, Liegenschaftsvermittlungen, Boden- und Pachtrecht, Verträge

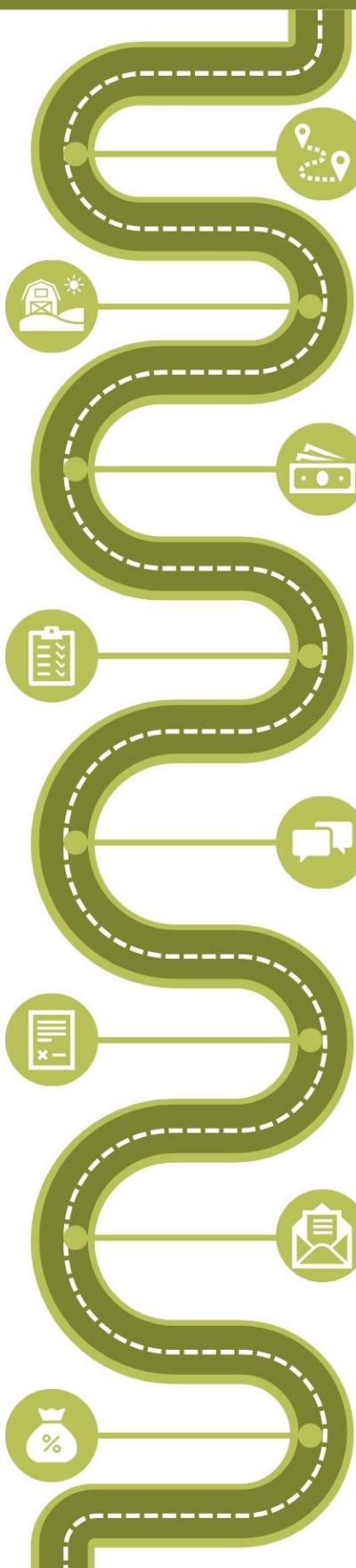
**Lerch** Treuhand

Lerch Treuhand AG, Gstaadmattestr. 5, 4452 Ittingen/BL, Tel. 061 976 95 30  
[www.lerch-treuhand.ch](http://www.lerch-treuhand.ch), [info@lerch-treuhand.ch](mailto:info@lerch-treuhand.ch)



**Silvia Hägeli**  
Mandatsleiterin

# Fahrplan Hofübergabe



## 2. Schätzung

1-2 Jahre vor der Übergabe

- Betrieb schätzen lassen (Ertragswert, Belastungsgrenze und ggf. Verkehrswert)
- Zuschläge / Schenkungen besprechen
- Maschineninventar schätzen (lassen)

## 4. Vertragsentwürfe

1 Jahr vor der Übergabe

- Entwurf Vorschlag Kaufvertrag für Notariat erstellen lassen
- Entwurf Inventarkaufvertrag erstellen lassen
- Entwurf Darlehensvertrag erstellen lassen

## 6. Unterzeichnung

### Liegenschaftskaufvertrag

+/- 3 Monate zum Übergabezeitpunkt\*

- Kaufvertrag unterzeichnen beim Notar, idealerweise mit allen Nachkommen (bei innerfamiliärer Übergabe)

\*Achtung: Unterzeichnungsdatum kantonal unterschiedlich (v.a. Kanton AG)

## 8. Abschluss

bis 1 Jahr nach der Übergabe

- Buchhaltungsabschluss des Veräusserers erstellen
- Inventarkauf- und Darlehensvertrag ergänzen und unterzeichnen
- Steuerliche Abrechnung beim Veräusserer vornehmen
- Abmeldung bei der AHV als selbständigerwerbend (Veräusserer)

## 1. Vorbereitung

2-3 Jahre vor der Übergabe

- Form und Zeitpunkt der Übergabe definieren
- Gespräch mit der Familie und den Involvierten suchen
- Wohnsituation besprechen und planen
- Beratung beziehen

## 3. Finanzen und Steuern

1-2 Jahre vor der Übergabe

### Käufer

- Finanzierung und Tragbarkeit prüfen (Bank, Starthilfe, Investitionskredite, Darlehen abtretende Generation)
- Belastungsgrenze vom kantonalen Landwirtschaftsamt verfügen lassen

### Veräusserer

- Vorsorgesituation prüfen
- Liquidationsgewinn / -verlust prov. berechnen
- Steueroptimierung planen

## 5. Diverse Abklärungen

6 Monate vor der Übergabe

- Wohn- und Arbeitssituation auf dem Hof diskutieren und klären
- Allfälliger Ehe- und / oder Erbvertrag mit Notar besprechen
- Finanzierung finalisieren
- Versicherungen überprüfen lassen
- Allfällige Bewilligung vom Landwirtschaftsamt des Kantons abklären

## 7. Diverse Meldungen und Änderungen

+/- 3 Monate zum Übergabezeitpunkt

- Betriebskonto eröffnen (Käufer)
- Kontaktaufnahme mit Verpächter für Eintritt in bestehende Pachtverträge
- Bewirtschafterwechsel melden für Direktzahlungen beim Landwirtschaftsamt des Kantons
- Anmeldung bei der AHV als selbständigerwerbend (Käufer)
- Versicherungen anpassen/umschreiben
- Unfall- und Taggeldversicherung anpassen / abschliessen

# Jubiläumsjahr: 50 Jahre Lerch Treuhand

Nach 15 Jahren Mitarbeit in einem anderen Buchhaltungsbüro machte sich Ernst Lerch, gelernter Landwirt und Absolvent der Handelsschule, selbstständig und gründete am **1. April 1976** die Einzelfirma Agro Buchhaltungen Lerch. Mit 6 Mitarbeiter-/Innen erstellte er rund 200 Buchhaltungsabschlüsse mit dem Konten-/Kolonnenbuchhaltungs-System, sogenannte "Handbuchhaltungen". Dank permanenter Aus- und Weiterbildung und dem Fachwissen des Firmeninhabers verzeichnete die Einzelfirma schon bald erfreulichen Kundenzuwachs. Der erste Computer wurde im Jahr 1978 angeschafft. Der Firmenumzug in grössere, gemietete Büroräume war unumgänglich.

Im Jahr 1987 gründete Ernst Lerch zusammen mit seiner Familie die Aktiengesellschaft Agro Buchhaltungen Lerch AG. Der Personalbestand umfasste damals 19 Mitarbeiter-/Innen, welche die rund 700 Buchhaltungsabschlüsse erstellten. Nebst den Buchhaltungen hat die spezifische Betriebsberatung in allen Belangen und die Dienstleistungen für das Gewerbe (KMU) zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Der erfreuliche Kundenzuwachs, die wachsende Zahl der Angestellten und der somit grössere Platzbedarf hatte die Sitzverlegung im Mai 1992 in den Büroneubau nach Itingen BL zur Folge.

Im November 2002 wurde die Agro Buchhaltungen Lerch AG mit einem neuen Erscheinungsbild modernisiert. Ein neues Signet entstand und die Namensänderung in Lerch Treuhand AG wurde vollzogen. Die Firma trat damals unter Lerch Agro Treuhand für den Hauptzweig Landwirtschaftsbetriebe und Lerch Gewerbe Treuhand für die Gewerbe- und KMU-Betriebe auf.



Ernst Lerch

Ernst Lerch hat die Geschäftsführung und die Mehrheit der Aktien der Lerch Treuhand AG per 01.01.2010 an eine neue Geschäftsleitung weitergegeben. Er selbst amtet noch als Verwaltungsratspräsident.

Die Anzahl der Buchhaltungsabschlüsse hat sich stabilisiert, sodass rund 1'200 Abschlüsse und 2'400 Steuererklärungen pro Jahr erstellt werden. Die Lerch Treuhand AG ist stolz auf ihre 31 tollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Jubiläumsjahr 2026 haben wir eine interessante Geschäftsreise mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Partnerinnen und Partnern geplant. Für unsere Kundinnen und Kunden wird eine **kleine Geburtstagsfeier am Tag der offenen Tür am 1. April 2026 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr** organisiert. Die Einladung an unsere Kunden erfolgt im Frühjahr 2026. Gerne würden wir Sie dann bei uns begrüßen.



Thomas Naf, Curdin Bundi,  
Thomas Nebiker, Reto Bobst



# Liquiditätsplanung: In der Landwirtschaft

**Eine gute Liquidität stellt sicher, dass die laufenden Kosten für Betriebsmittel, Löhne sowie Rückzahlungen von Fremdkapital gedeckt sind.**

Je nach Gliederung des Landwirtschaftsbetriebes ist die Liquiditätsplanung anders zu gestalten. Die Ausgaben und Einnahmen fallen nicht gleichzeitig an, was eine gute Planung meist erschwert. Eine Überbrückung bis zur Auszahlung der Direktzahlungen ist einzuplanen, werden diese ja nur halbjährlich ausbezahlt. Folgt dazu noch ein Ernteausfall wegen Wetterkapriolen oder einer Krankheit im Stall, wirbelt es die ganze Planung durcheinander. Eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist deshalb unerlässlich.

## Je regelmässiger die Einnahmen, desto einfacher die Planung

Die Planung variiert je nach Betriebsstruktur. Ein Milchviehbetrieb unterliegt saisonalen Schwankungen weniger als ein reiner Ackerbaubetrieb. Deshalb gibt es für eine Liquiditätsplanung in der Landwirtschaft kein Patentrezept.

## Darum ist eine gute Liquiditätsplanung wichtig

- Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
- Erfüllung laufender Verpflichtungen
- Finanzielle Flexibilität
- Langfristige Stabilität
- Finanzielle Abdeckung von Investitionen
- Zinsen und Kreditkosten reduzieren
- Stärkung der Kreditwürdigkeit

## Die wichtigsten Schritte der Liquiditätsplanung

Zuerst erfolgt eine detaillierte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben nach Anfall. Welche Ausgaben fallen in welchem Monat an? Wann erfolgt die Zahlung der Einnahmen? Dazu folgen Amortisationen von langfristigem Fremdkapital.

Eine vorsichtige Schätzung ist von Vorteil. Die Ausgaben sind in grosszügigem Rahmen zu schätzen, Einnahmen eher vorsichtig. Ernteausfälle sind bei den Einnahmen einzuplanen. So sind finanzielle Puffer bei unvorhergesehenen Ereignissen vorhanden und es folgen keine unangenehmen Überraschungen.

Danach sind sämtliche Geschäftsfälle in einer Tabelle zu erfassen. Aufgeteilt ist die Tabelle in Einnahmen und Ausgaben, gegliedert in 12 Monate oder in 4 Quartale (vgl. Beispiel auf Seite 10). Somit wird bereits ersichtlich, dass das erste Semester bis zur Auszahlung der Direktzahlungen im Juni finanziell zu überbrücken ist.

Bei finanziellen Engpässen ist es ratsam, frühzeitig Finanzierungsoptionen zu überprüfen. Dies können Kontokorrente mit Überzugsmöglichkeit, private Kredite oder Verlängerung der Zahlungsfristen sein. Ein frühzeitiges und proaktives Handeln gegenüber den Gläubigern bringt zusätzliches Vertrauen ein.

## Reserven aufbauen

Da landwirtschaftliche Einnahmen saisonal unterschiedlich fliessen, ist eine finanzielle Reserve zu empfehlen.

In finanziell starken Monaten ist eine Reserve für die Monate mit weniger Einnahmen aufzubauen. Nach Auszahlung der Direktzahlungen sollte ein finanzielles Polster für die Folgemonate aufgebaut werden.

Ein separates Bankkonto kann helfen, Notsituationen zu überbrücken. Dieses «Notkonto» ist nur in Notsituationen zu verwenden. Für ordentliche betriebliche Ausgaben sollte dieses Konto unangetastet bleiben.

## Verbesserung der Liquidität

- Rechnungen rasch nach Leistungserfüllung ausstellen
- Bei grösseren Leistungen Akontozahlungen fordern
- Bewirtschaftung von ausstehenden Guthaben
- Lagerbestände reduzieren
- Längere Zahlungsfristen für ausstehende Zahlungen an Dritte aushandeln
- Nicht mehr benötigte Anlagen verkaufen
- Nicht dringende Anschaffungen hinauszögern
- Langfristige Schulden erhöhen, Reduktion der hohen Zinsen für kurzfristige Forderungen

## Faustregeln der Liquiditätsreserve

- Ein Milchwirtschaftsbetrieb soll bis zu 3 Monate überbrücken können (Milchsperrre ohne Milchgeldzahlungen)
- Ein Ackerbau-, Obstbau- oder Gemüsebaubetrieb muss einen Totalausfall der Ernte inkl. Versicherungsschädigung überbrücken können
- Ein Mastbetrieb (Schweine, Poulets, Kälber) muss den Ausfall eines Mastumtriebes überbrücken können
- Bei einer Arbeitsunfähigkeit des Betriebsleiters muss eine Betriebshilfe finanziert werden können, bis die Taggeldentschädigung ausbezahlt wird

Eine Liquiditätsplanung sollte von der Betriebsleitung angefertigt werden können, evtl. unter Mithilfe des Treuhänders. So können Engpässe frühzeitig erkannt werden. Kurzfristige Darlehen ergeben meist höhere Zinskosten. Das Nichtbezahlen der Rechnungen zieht meist weitere Folgekosten mit sich. Sollte ein dauernder Liquiditätsengpass vorhanden sein, kann eine Erhöhung der langfristigen Schulden hilfreich sein.

Eine gute Planung gibt der Betriebsleitung Sicherheit. Bei Engpässen können frühzeitig Massnahmen ergriffen werden. In der Landwirtschaft mit stark schwankenden Einnahmen und Ausgaben ist eine vorausschauende Planung wichtig für zukünftigen Erfolg.



Urs Bitterli  
Mandatsleiter

## Der Liquiditätsplan

Zahlen in CHF	1. QUARTAL	2. QUARTAL	3. QUARTAL	4. QUARTAL
<b>Bestand flüssige Mittel Anfang</b>	<b>40'000</b>	<b>-5'500</b>	<b>19'000</b>	<b>21'500</b>
Einnahmen Milchgeld	34'000	30'000	25'000	30'000
Einnahmen Pferdepension	4'500	4'500	4'500	4'500
Einnahmen Obstbau	1'000	0	12'000	8'000
Einnahmen Direktzahlungen	0	30'000	0	35'000
<b>Total Einnahmen</b>	<b>39'500</b>	<b>64'500</b>	<b>41'500</b>	<b>77'500</b>
Ausgaben Direktkosten	12'000	10'000	10'000	8'000
Ausgaben Lohnzahlungen	3'000	6'000	6'000	3'000
Ausgaben übrige Kosten	8'000	10'000	8'000	16'000
Ausgaben Investitionen	50'000	0	0	14'000
Ausgaben Privat	12'000	14'000	15'000	20'000
<b>Total Ausgaben</b>	<b>85'000</b>	<b>40'000</b>	<b>39'000</b>	<b>61'000</b>
<b>Bestand flüssige Mittel Ende</b>	<b>-5'500</b>	<b>19'000</b>	<b>21'500</b>	<b>38'000</b>

## AP 22+: Versicherungsschutz und Direktzahlungen

### Ab 2027 ist der Versicherungsschutz für Krankheit und Unfall von mitarbeitenden EhepartnerInnen ein Kriterium für Direktzahlungen.

Grundsätzlich ist auch ohne Direktzahlungskriterien ein angemessener Versicherungsschutz für die PartnerInnen notwendig. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz zu überprüfen und bereits für das Jahr 2026 anzupassen.

Ab dem Jahr 2027 muss folgender Versicherungsschutz abgeschlossen sein:

**Taggeldversicherung:** mind. CHF 100.00 pro Tag (Krankheit und Unfall) bei einer Wartefrist von höchstens 60 Tagen.

**Risikoversicherung für Invalidität und Tod:** Rente von mind. CHF 24'000.00 pro Jahr oder einmalige Kapitalleistung von mind. CHF 300'000.00.

Die Versicherungspflicht entfällt, wenn die Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat. Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.

Die Versicherungspflicht besteht für die regelmässig und in beträchtlichem Mass auf dem Betrieb mitarbeitenden Partnerinnen und Partner, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Keine Mitbewirtschaftung des Betriebes durch die Partnerin oder den Partner als Selbständigerwerbende
- Geburtsjahr der Partnerin oder des Partners 1973 oder jünger
- Regelmässige und beträchtliche **Mitarbeit auf dem Betrieb in der Steuererklärung deklariert (zusätzlicher Steuerabzug)**
- Eigenes Einkommen der Partnerin oder des Partners nicht höher als CHF 22'680.00 (Referenzwert für 2025, entspricht Eintrittsschwelle BVG 2025)
- Steuerbare Einkommen direkte Bundessteuer des Paars höher als CHF 12'000.00

Weitere Informationen (inkl. Checklisten / Fragebogen) erhalten Sie unter

**SLBV:**<https://www.landfrauen.ch/news-eintrag/informationen-zur-umsetzung-der-sozialen-absicherung-fuer-ehepartnerinnen-und-eingetragenen-partnerinnen/>

oder  
**BLW:**<https://www.blw.admin.ch/de/versicherungsschutz-bei-krankheit-und-unfall#Obligatorischer-Versicherungsschutz-ab-2027-oder-direkt-bei-uns.>



Beat Dali  
Mandatsleiter

# Treibstoffrückerstattung: Wie muss ich vorgehen?

**Landwirtinnen und Landwirte, respektive Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, haben den Anspruch auf die Rückerstattung der Mineralölsteuer.** Dies, wenn der Bewirtschafter oder dessen Auftraggeber (z.B. ein Lohnunternehmer) für die Bewirtschaftung der Betriebsflächen in der Schweiz versteuerten Treibstoff verwendet. Die Rückerstattung - ein kurzer Prozess, welcher zu einer Gutschrift auf dem Bankkonto führt. Gemäss dem Schweizer Bauernverband gibt es jedoch immer noch viele Betriebe, welche die Rückerstattung nicht geltend machen.

→ Also – gewusst wie?!

Das Formular muss zwingend bis zum 30. Juni des Folgejahres an das Bundesamt für Zoll und Grenz Sicherheit eingereicht werden. Betriebe, welche eine Rückerstattung erhalten haben, werden automatisch im Folgejahr ein Formular erhalten.

Betriebe, die bis anhin keine Rückerstattung erhalten haben, können sich beim BAZG per E-Mail unter [mla@bazg.admin.ch](mailto:mla@bazg.admin.ch) oder telefonisch unter 058 462 65 47 melden und ein Formular anfordern.

So nebenbei:  
Vielleicht wird es in Zukunft möglich sein, die Rückerstattung via Agate anzufordern.  
Der Schweizer Bauernverband hat zusammen mit den Luzerner Bauern beim BAZG interveniert.  
Bei einer allfälligen Änderung der Vorgehensweise werden wir Sie darüber informieren.

# Abschaffung Eigenmietwert: Was bedeutet das nun?

## Am 28. September 2025 hat das Volk der Abschaffung des Eigenmietwertes zugestimmt.

Vieles ist noch unklar. Wir möchten Sie trotzdem über den aktuellen Stand der Dinge informieren.

Die Umsetzung der Abschaffung erfolgt nach der Übergangsfrist, welche frühstens ab der Steuerperiode 2028 in Kraft tritt. Bis dorthin bleibt alles unverändert. Jedoch sollte vorausschauend geplant werden.

Für Liegenschaften im Privatvermögen wird ab der Umsetzung der fiktive Eigenmietwert nicht mehr versteuert. Dem hingegen können keine Liegenschaftsunterhaltskosten sowie keinerlei Schuldzinsen (auch nicht von Privatkrediten, Darlehen etc.) mehr in Abzug gebracht werden. Betreffend den Liegenschaftsunter-

haltskosten steht es den **Kantonen** frei, ob sie gewissen Ausgaben, wie beispielsweise den Abzug für energiesparende und umweltschonende Massnahmen, weiterhin akzeptieren. Stehen somit an Ihrem Gebäude noch grössere Unterhaltsarbeiten an, sollten diese bestenfalls während der Übergangsfrist ausgeführt werden.

Unklar ist auch, ob zukünftig auf kantonaler Ebene eine Liegenschaftssteuer (vorwiegend auf Zweitliegenschaften) zum Zuge kommt, welche die fehlenden Steuereinnahmen ausgleichen soll.

Hinsichtlich der Vermögenssteuer wird es keine Änderungen geben. Die Schulden sind weiterhin vom steuerbaren Vermögen in Abzug zu bringen.

Ersterwerberabzug:  
Abzugsmöglichkeit von  
Schuldzinsen im ersten  
Steuerjahr nach dem Kauf  
von selbstbewohntem  
Wohneigentum. Dieser Ab-  
zug wird linear über 10  
Jahre reduziert.

Geschäftsliegenschaften /  
Liegenschaften im Geschäfts-  
vermögen:  
Es ist davon auszugehen,  
dass sich für die Geschäfts-  
liegenschaften nichts ändern  
wird. Das heisst, es werden  
weiterhin der Eigenmietwert  
versteuert und der Liegen-  
schaftsaufwand in Abzug  
gebracht.



*Michèle Ehrenbogen  
Mandatsleiterin*

# EDV: PC-Tipps

---



## Zeit ist Geld - Dokumente bitte gesammelt als PDF zusenden.

Immer mehr Unterlagen werden uns elektronisch zugesellt. Bitte fügen Sie mehrseitige Dokumente zusammen und vermeiden Sie Fotoformate (jpg). Fotos kosten oft viel Zeit, bis diese gut lesbar und als PDF für die Unterlagen an die Behörden bearbeitet sind. Wenn Sie mit dem Handy Dokumente scannen, verwenden Sie dafür die vorhanden Apps.

<https://www.digitec.ch/de/page/so-digitalisierst-du-dokumente-mit-einem-smartphone-40260>

Nach dem Jahreswechsel können die diversen Steuerbescheinigungen und Kontoauszüge auf dem PC in einem Ordner gesammelt und dann gesamthaft an uns übermittelt werden. Anstelle der Übermittlung per E-Mail ist es auch möglich, dass wir den Transfer per Fernwartung vornehmen.

## Datensicherung!



Die Dokumente und Buchhaltungsdaten müssen regelmässig auf einen externen Speicher gesichert werden. Achten Sie darauf, dass sämtliche notwendige Daten gesichert werden. Eine Sicherung sollte getrennt aufbewahrt werden (oder in der Cloud). Im Zweifelsfall nachfragen.



*Urs Nussbaumer  
Mandatsleiter*

## Eintritt: Herzlich willkommen!

---

**Michèle Gattlen, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis**

Michèle Gattlen ist am 1. September 2025 als Mandatsleiterin in unsere Unternehmung eingetreten. Sie unterstützt unser Gewerbe-Team bei sämtlichen Treuhandarbeiten in einem 30%-Pensum. In ihrer Freizeit verbringt sie am liebsten Zeit mit ihrer Familie und ihren Freunden und ist gerne sportlich unterwegs. Etwas Feines kochen und backen gehört auch zu ihren Hobbys.



## Austritt – Vielen Dank und alles Gute!

---

**Melinda Tschudin, Abteilung Landwirtschaft**

Austritt per 30.11.2024, 5 Dienstjahre

Melinda Tschudin erweitert ihren Wissensstand und stellt sich beruflich einer neuen Herausforderung.

**Melanie Roussis, Abteilung Landwirtschaft**

Austritt per 30.11.2025, 10 Dienstjahre

Melanie Roussis stellt sich beruflich einer neuen Herausforderung.

## Geschäftsleitung – Anpassung der Zuständigkeitsbereiche

---

**Thomas Näf:** Treuhand Gewerbe und Finanzen

**Thomas Nebiker:** Schätzung & Beratung und Recht

**Curdin Bundi:** Treuhand Landwirtschaft, Steuern und Personalwesen

**Reto Bobst:** Organisation & Planung und Investitionen